

Ergebnisbericht der

28. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses 07. Sitzung des

Fachausschusses Finanzberichterstattung 07. Sitzung des

Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung

vom 22. und 23. Juni 2022

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

28. Sitzung Gemeinsamer FA

- ESRS Implementation of CSRD Principles (Survey 1B)
- ED IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information

7. Sitzung FA FB

- Interpretationsaktivitäten
- Vorbereitung ASAF Meeting vom Juli 2022
- EFRAG DP Better Information on Intangibles

7. Sitzung FA NB

 ISSB ED IFRS S2 Climate-related Disclosures

- Cross Cutting Standards_ESRS 2 (Survey 3A+1C)
- Social ESRS S1-4 (Survey 3C+1C)X
- Umwelt-Klima ESRS E1 (Survey 3B+1C)
- Umwelt (excl. Klima) ESRS E2-5 (Survey 3B+1C)
- Governance_ESRS G1-2 (Survey 3D+1C)
- Prioritisation / Phasing-in (Survey 2)

Gemeinsamer FA: ESRS Implementation of CSRD Principles (Survey 1B)

Dem Gemeinsamen FA wurde der Entwurf für die Beantwortung des ESRS-Konsultationsfragebogens 1B (Overall ESRS Exposure Drafts relevance – Implementation of CSRD principles) zum EFRAG Exposure draft (ED) ESRS 1 (General principles) (Unterlagen 28_02b) vorgelegt. Der Entwurf wurde mit folgenden Ergebnissen diskutiert:

Der Gemeinsame FA begrüßte grds. den weitgehenden Gleichlauf der in ED-ESRS 1 verwendeten Begrifflichkeiten mit dem IFRS-Framework in Bezug auf qualitative Merkmale von Information. Es sollte eine Klarstellung in ED ESRS 1 zum Verhältnis zwischen *relevance* und *faithful representation* (trade off) geben. Des Weiteren sollte u.a. ESRS 1 um das Prinzip der Zeitnähe (timeliness) ergänzt, und die Begriffe *prudence* und Vollständigkeit geschärft werden.

Der Gemeinsame FA sprach sich zudem dafür aus, für die ESRS nicht ausschließlich auf einen *principle-based approach* abzustellen, sondern erachtet – ebenso wie bei den IFRS – im gewissen Rahmen auch fallbezogene (*rules-based*) Regelungen als sinnvoll.

Der Gemeinsame FA stellte fest, dass das Konzept der doppelten Wesentlichkeit ein elementarer Bestandteil der ESRS ist. Die impact materiality-Bewertung soll Informationsbedürfnissen von Stakeholdern wie bspw. NGOs gerecht werden, die sich insbesondere für Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt bzw. Gesellschaft interessieren, auch wenn diese Auswirkungen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen im Sinne einer financial materiality haben. Gleichwohl wird festgestellt, dass es eine zunehmende Überlappung der financial materiality und der impact materiality gibt, weshalb eine Unterscheidung zwischen diesen Wesentlichkeiten in der Praxis oft schwierig ist. Zudem ist das Konzept von einer gem. ESRS anders als gem. IFRS definierten financial materiality (ED ESRS 1.52) nicht nachvollziehbar. Das Verständnis von financial materiality in ESRS sollte dem gem. IFRS entsprechen. Der Gemeinsame FA stellte zudem fest, dass Beispiele zur Konkretisierung der Vorschriften wünschenswert seien. Die Definition

der *materiality* anhand des *european public good* (ED ESRS 1.43) stellt ein Novum dar.

Der Gemeinsame FA sprach sich dafür aus, die Annahme der *rebuttable presumption* und der damit verbundenen Pflicht zur Erstellung einer *non-material-items list* inkl. Begründung abzulehnen.

Der Gemeinsame FA sprach sich dafür aus, dass die Vorgaben zum *time horizon* konsistent zu den ISSB-Vorgaben (*global baseline*) sein sollen.

Der Gemeinsame FA ist damit einverstanden, dass Unternehmen die Ressourcenallokation für deren *policies* und Ziele darstellen (Frage 36, Antwortmöglichkeit 3), da Angaben bzgl. resources als relevant für Investoren erscheinen, auch wenn sie Aufwand für Ersteller verursachen. Jedoch soll zu dieser Frage die Wettbewerbsrelevanz solcher Angaben thematisiert werden. Wettbewerbssensible Informationen sollten nicht offengelegt werden müssen.

Gemeinsamer FA: ED IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information

Der Gemeinsame FA erörterte ausgewählte Aspekte des am 31. März 2022 veröffentlichten Konsultationsentwurf ED IFRS S1. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die in ED IFRS S1 enthaltenen Ausführungen zur Wesentlichkeit. Anknüpfend an bereits vorangegangene Diskussionen auch im Kontext der Erörterungen zum Wesentlichkeitsverständnis der ESRS sprach sich der Gemeinsame FA dafür aus:

Erfordernis einer klaren Abgrenzung zwischen der sogenannten finanziellen und der auswirkungsbezogenen (impact) Wesentlichkeit sowie Bestimmung bestehender Überschneidungen

Die klare Abgrenzung zwischen der finanziellen und der auswirkungsbezogenen Wesentlichkeit stellt nach Auffassung des Gemeinsamen FA eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte global baseline und den building block approach dar. Die Definition der

Schnittstellen zu über die *global baseline* hinausgehenden Informationsbedürfnissen weiterer Stakeholdergruppen ermöglicht nationalen Jurisdiktionen die *IFRS Sustainability Disclosure Standards* als "Nukleus" zu nutzen und darauf ohne Redundanzen aufzubauen.

Dies umfasst auch ein grundlegendes Verständnis des Überschneidungsbereichs von finanzieller und auswirkungsbezogener Wesentlichkeit, insb. auch im Hinblick darauf, inwiefern bereits potenzielle Einflüsse auf den Unternehmenswert unter die Definition der finanziellen Wesentlichkeit fallen. Das Ausmaß des Überschneidungsbereichs ist hiervon maßgeblich abhängig, d.h. unter der Annahme, dass Investoren bereits potenzielle Einflüsse auf den Unternehmenswert berücksichtigen, nähern sich finanzielle und auswirkungsbezogene Wesentlichkeit weitergehend an.

Als wichtig erachtet der Gemeinsame FA ebenso, auf das Verhältnis der berichtspflichtigen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen zu den in IFRS S1 nicht eingehender behandelten Auswirkungen (impacts) einzugehen. Der Gemeinsame FA regt diesbezüglich an, explizit rebound-Effekte zu thematisieren. Mit der Thematisierung des Wirkungszusammenhangs von impacts (inside out) und deren finanziellen Rückwirkungen kann einerseits die konzeptionelle Basis und Verständlichkeit der **IFRS** Sustainability Disclosure Standards gefördert werden. Beispielhaft verwiesen sei auf ED IFRS S2, der auswirkungsbezogene Angaben zu CO2-Emissionen fordert. Anderseits ist mit einem stärkeren Herausstellen der Bedeutung von Impacts für die Berichterstattung von nachhaltigkeitsbezogenen Risken und Chancen eine höhere Akzeptanz der IFRS Sustainability Disclosure Standards durch breitere Stakeholdergruppen wahrscheinlich.

<u>Aufnahme von weiteren Leitlinien und Anwendungsbeispielen</u>

Der Gemeinsame FA hält die Aufnahme von weiteren Leitlinien und Anwendungsbeispielen zur Anwendung der Wesentlichkeits-Definition für notwendig. Sie fördern eine konsistente Anwendung der Definition, die insbesondere mit der Erstanwendung durch Ersteller und Prüfer eine Herausforderung darstellt. Der

Gemeinsame FA verweist diesbezüglich auf das IFRS Practice Statement 2 Making Materiality Judgements, welches im Sinne einer ganzheitlichen und integrierten Berichterstattung zu erweitern ist.

Erweiterung des Anhang A "Defined Terms"

Darüber hinaus empfiehlt der Gemeinsame FA die Erweiterung des Anhangs A "Defined Terms" um die Begriffe "risks" und "opportunities" sowie "impacts". Die Definition der Begriffe "risks" und "opportunities" ist im Einklang mit den Berichtspflichten zu Risiken und Chancen im Management Commentary zu gestalten. ESG-Risken sind hier als Treiber für die weiteren Unternehmensrisiken zu verstehen.

FA FB: Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Themen und Beschlüsse aus der IFRS IC-Sitzung im Juni 2022 informiert.

Zu den vier endgültigen Agendaentscheidungen hatte der FA keine fundamentalen Anmerkungen. Lediglich zu IAS 37 gab es aus dem FA eine Rückfrage zur Abgrenzung des diskutierten Falls von anderen, ähnlichen Sachverhalten. Im Kontext der Entscheidung zu IFRS 17 (annuity contracts) wurde die frühere Kritik zum Zeitpunkt der Entscheidung – kurz vor Erstanwendung von IFRS 17 – aufgegriffen, und der FA begrüßte die entgegenkommende Auslegung des *Staff* bzgl. des Zeitraums für eine etwaige Umsetzung dieser Agendaentscheidung.

Zur vorläufigen Agendaentscheidung betreffend IFRS 17/IAS 21 (multiple currency contracts) gab es aus dem FA einzelne Anmerkungen, die zunächst die Brisanz des Themas und der vorläufigen Schlussfolgerung des IFRS IC unterstrichen. Ferner wurde geäußert, dass die IFRS IC-Klarstellung zur ersten (similar risk) und zur zweiten Teilfrage (denomination currency) nachvollziehbar und hilfreich sind, da sie keine Methode explizit ausschließen und somit die praktische Umsetzung nicht einengen.

Angesichts dieser Äußerungen soll eine zustimmende Stellungnahme zum Thema IFRS 17/IAS 21 übermittelt werden.

Ein weiteres, vom IFRS IC diskutiertes Thema betrifft die Anwendung von IAS 21 und IAS 29. Hierzu hatte der FA angesichts des noch vorläufigen Diskussionsstands im IFRS IC keine Anmerkungen.

FA FB: Vorbereitung ASAF Meeting vom Juli 2022

Der FA FB wurde über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung (11./12. Juli 2022) informiert und um Meinungsäußerung insb. zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

Eingangs wurden die im Rahmen der IASB Redeliberations zum Goodwill and Impairment-Projekt vorgeschlagenen Angaben erörtert. Der Vorschlag, die Anzahl der Unternehmenszusammenschlüsse (BCs), für die bestimmte Angaben erforderlich sind, zu reduzieren, würde nach Ansicht des FA FB keine der in den Rückmeldungen benannten praktischen Bedenken ausräumen, da die verbleibenden, zu berichtenden BCs diejenigen seien, auf welche sich die praktischen Bedenken der Unternehmen/Ersteller vordergründig bezögen. Dennoch wurde der Vorschlag von einigen Mitgliedern des FA FB als verfolgenswert angesehen, da er durch den Verzicht auf spezifische Angaben für weniger wichtige BCs zumindest eine gewisse Erleichterung bieten würde. Es wäre dann jedoch notwendig, das richtige Niveau zu finden, um berichtspflichtige BCs, z.B. "signifikante" BCs, festzulegen, wobei eine höhere Schwelle als "wesentlich" gelten sollte.

In Bezug auf in Erwägung gezogene Ausnahmeregelungen bekundete der FA FB Sympathie dafür, dass Unternehmen unter bestimmten Umständen von der Offenlegung spezifischer Informationen befreit werden könnten, z.B. wenn die Erlangung der Informationen unmöglich oder unverhältnismäßig aufwändig sei oder wenn die Offenlegung der Informationen negative Auswirkungen auf das Unternehmen haben könnte. Als bester Weg, die Absicht des IASB zu transportieren, wur-

den illustrative Beispiele für anwendbare Umstände angesehen.

Zum DRM-Projekt wurde aus dem FA geäußert, dass eine Befassung im Detail bisher und auch derzeit nicht sinnvoll ist, solange kein stabiler oder gar endgültiger Diskussionsstand seitens des IASB erreicht wurde. Sollte dies erreicht sein, regt der FA an, dass die Befassung zunächst in der DRSC-AG "Finanzinstrumente" stattfindet. Die Frage zur ASAF-Sitzung, ob Eigenkapital in der Zinsrisikosteuerung einbezogen wird und deshalb in einem Bilanzierungsmodell zu berücksichtigen wäre, wird von FA-Mitgliedern vorläufig bejaht – was aber im Detail deutlich zu differenzieren sein wird.

Zum FICE-Projekt hatte der FA keine Anmerkungen.

Zu den Erkenntnissen des IASB aus dem PIR IFRS 9 (Teil 1) und dem daraus resultierenden Änderungsprojekt zum Zahlungsstromkriterium bei FI mit ESG-Elementen äußerte sich der FA positiv. Das Ansinnen des IASB, für die wichtigsten klärungsbedürftigen Anwendungsfälle jetzt Standardanpassungen zu erarbeiten, wird vollständig begrüßt. Zum konkreten Vorgehen des IASB wurden allerdings einzelne Bedenken geäußert, da befürchtet wird, dass die Erarbeitung von etwaigen Standardänderungen bzgl. Zahlungsstromkriterium bei FI mit ESG-Elementen nicht schnell genug voranschreiten könnte.

Hinsichtlich des im Rahmen des Projekts *Angabevorschriften in den IFRS – Ein Pilot-Ansatz* vom IASB erwogenen "*middle ground approachs*" merkte der FA an, dass dieser als ein probater Mittelweg, der insb. die Bedenken von Abschlusserstellern berücksichtigt, erscheine. Die in der ASAF-Sitzungsunterlage genannten Alternativen einer Einstellung des Projekts oder einer Finalisierung mit nur begrenzten Änderungen stellen nach Ansicht des FA keine realistischen Handlungsoptionen dar.

Die im Rahmen des Projekts *Primary Financi*al Statements erwogenen Zusatzangaben zur Aufgliederung bestimmter Aufwendungen nach Kostenarten auf die Funktionskosten beurteilte der FA kritisch. Zu kritisieren sei insb., dass die gegenwärtigen Überlegungen in ihrer Detailtiefe deutlich über das Aggregations-/Disaggregationsniveau einer GuV im Gesamtkostenverfahren hinaus gehen. Der FA unterstützte daher das Vorhaben des IASB, zu den gegenwärtigen Vorschlägen einen Outreach durchzuführen. Anzuregen sei, dass sich diese Aktivitäten nicht nur auf die Umsetzbarkeit der Vorschläge aus Sicht von Abschlusserstellern, sondern auch auf den Nutzen für Abschlussadressaten richten sollten.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Überlegungen des IASB zur Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen bekräftigte der FA seine kritische Position, dass eine umfassende Definition nur schwer gelingen könne. Der FA lehnte daher das Vorhaben des IASB, eine Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen zu entwickeln, weiterhin ab.

Zum Standardentwurf Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures führte der FA aus, dass im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Standardentwurfs für deutsche Tochterunternehmen zum einen die Indossierungsfähigkeit, und zum anderen die jeweilige Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Verordnung in nationales Recht entscheidend seien.

Abschließend informierte sich der FA zum Stand der Überlegungen des IASB zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs*.

FA FB: EFRAG DP Better Information on Intangibles

Der FA FB finalisierte seine Stellungnahme zum DP. Erörterungen zum Fragenkatalog des DP waren bereits Gegenstand der vierten, fünften und sechsten Sitzung des FA FB am 18. März, 29. April und 13. Mai 2022. Schwerpunkt der Erörterungen auf der aktuellen Sitzung bildeten die Inhalte des Anschreibens. Der FA FB beschloss, im Anschreiben die Notwendigkeit einer kohärenten, konsistenten und integrierten Berichterstattung über immaterielle Werte explizit hervorzuheben. Eine Verknüpfung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde als äußerst wichtig herausgestellt. Der FA FB beschloss darüber hinaus

die Forderung, weitere Aktivitäten des EFRAG-Projekts mit den finalen CSRD-Bestimmungen und künftigen ESRS sowie den Aktivitäten von IASB und ISSB abzustimmen, in das Anschreiben aufzunehmen. Hiermit einher geht der Appell, divergierende Anforderungen zu vermeiden.

Weitere Befassungen mit der Berichterstattung über immaterielle Werte zeichnen sich mit Blick auf die CSRD, die Überarbeitung des Practice Statement "Management Commentary", das künftige Forschungsprojekt des IASB zu immateriellen Vermögenswerten und insb. auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab.

FA NB: ISSB ED IFRS S2 Climate-related Disclosures

Der FA NB befasste sich abschließend mit dem ISSB Exposure Draft ED IFRS S2 Climate-related Disclosures und wurde über die Ergebnisse der DRSC-Arbeitsgruppe "Klimaberichterstattung" informiert. In Fortführung der Diskussion des Gemeinsamen Fachausschusses am Vortag zum ISSB Exposure Draft ED IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information wurden einige allgemeine Diskussionspunkte mit Themenbezug zu IFRS S2 erörtert. Der Fachausschuss bestätigte seine in der Sitzung vom 26. April 2022 getroffene Feststellung, dass - zumindest in Bezug auf Klimathemen – die Ausrichtung am Enterprise Value sachgerecht ist. Leitend hierfür war die Ansicht, dass klimabezogene Auswirkungen unternehmerischen Handelns durch deren engmaschige Beobachtung durch Investoren unmittelbar in die Bewertung des Unternehmenswerts einfließen. Dennoch sollte auch der ISSB dies in Bezug auf IFRS S2 explizit klarstellen, d.h. ob und wie Auswirkungen unternehmerischen Handelns (Impact-Perspektive), deren Rückwirkungen auf das Unternehmen bzw. auf den Unternehmenswert und deren zeitliche Dimension mit der ISSB-Zielsetzung (Ausrichtung an Informationsbedürfnissen der Investoren, Ausrichtung an Enterprise Value-Abschätzungen) vereinbar sind.

Der FA begrüßte die strukturelle und inhaltliche Ausrichtung an den Empfehlungen der TCFD und stimmte den vom ISSB vorgeschlagenen Konkretisierungen zu. Dies betraf insbesondere die Zuständigkeiten der Leitungsorgane bzw. deren Dokumentation im Zusammenhang mit den Angaben zur Governance sowie die Bezugnahme auf opportunities im Zusammenhang mit Risiken. Der FA stellte außerdem fest, dass Angaben zu opportunities oftmals auch im Zusammenhang mit den Angaben über Ziele gemacht werden. Dies sollte auch weiterhin möglich sein.

Da die Angaben zu Nachhaltigkeitsthemen nach Ansicht des ISSB bzw. IASB zukünftig Teil des *Management Commentary* sein werden, sollte der ISSB auf Konsistenz in Bezug auf die Verwendung von Begriffen und Regelungen hingewiesen werden.

Im Weiteren stimmte der FA den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu und bat um die Ergänzung weiterer Hinweise an den ISSB in der Stellungnahme: Die Angaben zu zukünftigen Effekten von Klimarisiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollten auch mit Bandbreiten möglich sein. Die comply-or-explain-Klauseln seien konkreter zu fassen und sollten in Bezug auf die Anwendung von Klimaszenarien ggü, dem ISSB als absolut notwendig kommuniziert werden. Leitend hierfür waren der enorme Aufwand und die hohe Anzahl involvierter Personen, die mit der Resilienzanalyse und Strategiefindung durch Szenarioanalysen verbunden sind. Des Weiteren sei der ISSB auf die hohe Sensibilität detaillierter Angaben in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Der FA beurteilte die Orientierung an den SASB-Standards bei der Ausgestaltung sektorspezifischer Vorgaben grundsätzlich positiv, stellte sich aber kritisch zu einer bloßen Übernahme der – wenn auch zum Teil angepassten – Regelungen. Hierbei hinterfragte der FA, ob die regelbasierte Ausgestaltung sowie die Struktur der SASB-Standards konsistent zum prinzipienbasierten Ansatz des ISSB sind. In Bezug auf die Struktur stimmte der FA der Analyse der AG zu und beurteilte das Element der disclosure topics ebenso kritisch.

Der FA beauftragte den DRSC-Mitarbeiterstab mit dem Entwerfen einer Stellungnahme und

beschloss, diese im anschließenden Umlaufverfahren zur verabschieden.

FA NB: Cross Cutting Standards_ESRS 2 (Survey 3A+1C)

Dem FA NB wurde der Entwurf für die Beant-**ESRS-Konsultations**des wortung fragebogens 3A (Adequacy of Disclosure Requirements - Cross cutting standards) zu EF-RAGs ED ESRS 2 (General, strategy, governance and materiality assessment, Unterlage 07_10b) vorgelegt. Ausgewählte Fragen des Konsultationsfragebogens wurden im Detail diskutiert. Diese umfassten insb. das in den **ESRS** vorgesehene Governance-Konzept, dem der FA NB zustimmte (allgemeine und nachhaltigkeitsbezogene Governance-Angaben) oder die geforderten Angaben zu nicht-wesentlichen Aspekten (sog. rebuttable presumption). Diese lehnt der FA NB grds. ab, schlägt jedoch vor, eine Angabe von wenigen nicht-wesentlichen Aspekte vorzusehen, um die Abgrenzung von wesentlichen und nicht-wesentlichen Aspekten durch das Unternehmen zu verdeutlichen. Denkbar ist auch zu verdeutlichen, dass für bestimmte Angaben Wesentlichkeitsüberlegungen nicht relevant sind bzw. nicht relevant sein können (bspw. Angaben zu Sozialaspekten mit Bezug zur Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen). Des Weiteren wurde die Frage der Prüfbarkeit der Aussage diskutiert, dass die Nachhaltigkeitsinformationen "in part or fully in accordance" mit anderen Nachhaltigkeitsstandards seien (Hinweis auf Änderung der Formulierung, um eine auch andere Nachhaltigkeitsstandards umfassende Prüfung auszuschließen). Darüber hinaus wurde der Entwurf durch den FA NB angenommen.

FA NB: Social ESRS S1-4 (Survey 3C+1C)

Dem FA NB wurden die Vorschläge für die Beantwortung der ESRS-Konsultationsfragebögen "3C. Adequacy of Disclosure Requirements – Social Standards" und "1C. Overall ESRS Exposure Drafts relevance - Exposure Drafts content" zum EFRAG Exposure draft ESRS S1 *Own workforce* (Unterla-

gen 07_11a und 07_11b) vorgelegt. Beide Entwürfe wurden mehrheitlich durch den Fachausschuss verabschiedet. Diskussion der Fragebögen zu ESRS S2-S4 soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

FA NB: Umwelt-Klima ESRS E1 (Survey 3B+1C)

Gegenstand der Befassung war die Konsultation der EFRAG zum Exposure Draft ESRS E1 Climate change. Der Fachausschuss informierte sich über den Vorschlag der AG Klimaberichterstattung zur Beantwortung der EFRAG-Konsultationsfragen. zugehörigen Dabei stimmte der FA den von der AG entwickelten Prämissen zur Beantwortung dieser Fragen zu. Auch den während der Sitzung besprochenen Antwortvorschlägen wurde zugestimmt. Wenige Ergänzungen zu den Anmerkungen in den Textfeldern wurden besprochen. Zudem beschlossen die Fachausschuss-Mitglieder, ggf. weitere Anmerkungen bis Ende Juni der Geschäftsstelle auf dem Schriftweg zu übermitteln.

FA NB: Umwelt (excl. Klima) ESRS E2-5 (Survey 3B+1C)

Der FA befasste sich unter diesem TOP mit der Beantwortung der Fragen der EFRAG zu den Standardentwürfen "Umwelt", konkret zu ESRS E2 Pollution, ESRS E3 Water and Marine Resources und ESRS E4 Biodiversity and Ecosystems. Die Berichterstatter des Fachausschusses stellten ihren Vorschlag zur Beantwortung der zugehörigen Konsultationsfragen vor. Der FA beschloss einige Änderungen in der Beantwortung.

Die Berichterstatter beurteilten die entworfenen Vorgaben in ESRS E4 als unzureichend, da diese nicht zu Angaben führen, die ein Mindestmaß an Konsistenz aufweisen. Als Grund hierfür wurden auch fehlende, breit akzeptierte Methoden (z.B. Szenarien) genannt. Auch sei zu beobachten, dass GRI 304 Biodiversität in der Praxis bislang kaum Beachtung findet. ESRS E4 ginge daher noch nicht über ein Anfangsstadium hinaus.

FA NB: Governance_ESRS G1-2 (Survey 3D+1C)

Dem FA NB wurde der Entwurf für die Beantwortung des ESRS-Konsultationsfragebogens 3D (Adequacy of Disclosure Requirements - Governance standards) zu EFRAG's ED ESRS G1 (Governance, risk management and internal control) und ED ESRS G2 (Business conduct) (Unterlage 07_14a) vorgelegt. Der Entwurf wurde in einigen Detailfragen diskutiert und ansonsten durch den Fachausschuss angenommen.

Insbesondere zum *DR G2-10 – Payment practices* (Frage 133 ff. Konsultationsfragebogen 3D) zweifelt der FA NB, ob Angaben zu vereinbarten und tatsächlichen Zahlungsmodi für Stakeholder zu relevanten Informationen führen oder ob die Zahlungsmoral der Unternehmen durch andere Indikatoren besser abgebildet werden könnte. Wenn überhaupt erscheinen *payment practices* als sektorspezifisches Thema, welches in den zukünftigen sektorspezifischen ESRS thematisiert werden sollte (z.B. *Agriculture*).

FA NB: Prioritisation / Phasing-in (Survey 2)

Die Mitglieder des FA NB erörterten den aktualisieren Vorschlag für die Beantwortung der Fragen des Fragebogens "2. Priorisierung der ESRS-Umsetzung / schrittweise Einführung (phasing-in)" (Sitzungsunterlage 07 15a). Der FA NB sprach sich erneut mehrheitlich für die folgende Priorisierung der ESRS aus: In einer ersten Phase sollten die Berichtsanforderungen der ESRS 1 General principles, ESRS 2 General, strategy, governance and materiality assessment disclosure requirements, ESRS E1 Climate Change und alle die für die Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) relevanten Angaben verpflichtend offenzulegen sein. Zudem sollen die allgemeinen Anforderungen an die Governance ESRS G1 Governance, risk management and internal control und ESRS S1 Own workforce priorisiert werden, damit auch in der ersten Phase alle Themen abgedeckt sind. In einem weiteren Schritt sollten die anderen ESRS anzuwenden sein.

In den Antworten zum Fragebogen 2 wird jedoch ausdrücklich betont, dass alle themenspezifischen Standards wichtig sind und Unternehmen sofort damit beginnen sollen, ihre Berichtssysteme zu entwickeln bzw. auszubauen, damit die Berichtsfähigkeit zu allen relevanten ESG-Themen möglichst schnell und auf qualitativ hohem Niveau gegeben ist.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) Joachimsthaler Str. 34 10719 Berlin

Tel 030-206412-0 Fax 030-206412-15 Mail: <u>info@drsc.de</u>

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. Alle Rechte vorbehalten